

Strafverfolgung von Abtreibung in England im 13.–14. Jh. war dagegen eine Ausnahme (Kapitel 2, S. 45–75). M. betont, dass es nicht legislative Instanzen wie Päpste, Könige oder Fürsten, sondern v. a. Rechtsgelehrte waren, die das Recht definierten und die als Hauptagenten der Kriminalisierung zu identifizieren sind (Kapitel 3, S. 76–99). Ihre *communis opinio* veränderte sich indes von der Gleichsetzung von Abtreibung mit Totschlag im 12. Jh. zur Einstufung als weniger schweres Vergehen im späteren 13. Jh. Dahinter standen unterschiedliche Theorien über die Beseelung des Fötus (Kapitel 4, S. 100–122). Widerstand zur *communis opinio* ergab sich in regionalen Rezeptionsmustern und in abweichenden Minderheitenpositionen unter den Rechtsgelehrten (Kapitel 5, S. 123–148). Neben der Gelehrtendiskussion spielte in der Bestimmung von Methoden der Abtreibung und in der praktischen Umsetzung der Kriminalisierung auch das Expertenwissen von Hebammen und gelehrten Medizinern eine wichtige Rolle (Kapitel 6, S. 149–170). Die abschließenden Kapitel 7 bis 9 wenden sich der gerichtlichen Verfolgung und Bestrafung von Abtreibungsdelikten zu. Mit instruktiven Quellenbelegen zeigt der Vf., dass, während Maximalstrafen teilweise drakonischen Charakter hatten, etwa Verbrennung, Ertränken oder Enthauptung, die Beweisbarkeit und die Regeln des römisch-kanonischen Prozessrechts hohe Hürden für eine Prosekution stellten. Wegen der insgesamt schwachen Quellenüberlieferung sieht M. methodische Probleme für eine quantitative Analyse (Kapitel 9, S. 220–239); doch bieten die angeführten Beispiele durchaus Einsichten in die praktische Umsetzung. Anzumerken ist allerdings, dass Fälle von Kindestötung nach der Geburt, Fehlgeburten durch äußere Gewalt und von Frauen selbst vorgenommene Abtreibungen oft undifferenziert verwendet werden. Eine perspektivische Einschränkung besteht ferner darin, dass der Fokus auf dem *ius commune* liegt, weshalb die Abtreibung etwa in großen Teilen Deutschlands, die dieses Recht erst im 15. Jh. zu rezipieren begannen, nicht näher betrachtet wird. Insgesamt aber stellt das Buch nicht nur eine grundlegende Untersuchung zur Kriminalisierung von Abtreibung, sondern auch eine exemplarische Darstellung der Komplexität des Rechtslebens im MA dar.

Duane Henderson

La désuétude. Entre oubli et mort du droit? Textes réunis par Luc GUÉRAUD (Cahiers de l'Institut d'Anthropologie juridique 36) Limoges 2013, Pulim, 234 S., ISBN 978-2-84287-599-2, EUR 22. – Als Gegenbegriff zu *consuetudo* bezeichnet *desuetudo* das Außer-Kraft-Setzen einer Rechtsnorm durch allgemeine Nicht-Anwendung, *tacito consensu omnium* (Digesten 1.3.32.1). Dies war Gegenstand einer epochenübergreifenden Tagung in Limoges 2012, von deren zehn Beiträgen – einschließlich der Einleitung durch den Hg. (S. 11–22), aber ohne Index – vier das MA betreffen. Alexandre JEANNIN (S. 23–42) verfolgt das allmähliche Verschwinden von Normen aus dem spätantiken Codex Theodosianus im Breviarium Alarici und in frühma. Formulae. Olivier GUILLOT (S. 43–73) diskutiert die westfränkischen Königserhebungen *vivente patre* 979, 987 und 1059 – aber nicht 1017 und 1027. Aus Richer von St-Remi leitet er ab, die Kapetinger hätten nur noch eine geistliche Weihe durchführen lassen; das Wahlrecht der weltlichen Großen sei außer Gebrauch gekommen, weil